

Habilitationsordnung der Universität St.Gallen

vom 21. Juni 1999¹

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Universität St.Gallen

vom 26. Mai 1988²

als Habilitationsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Die Habilitationsordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren sowie die Zuständigkeiten für die Habilitation und die Stellung des Privatdozenten an der Universität St.Gallen (HSG).

Zweck der Habilitation, Habilitationsgebiete

Art. 2.

¹ Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung in Forschung und Lehre in einem bestimmten Fachgebiet.

² Habilitationen sind auf allen Fachgebieten möglich, die an der HSG durch einen Ordinarius oder Extraordinarius vertreten sind.

Venia legendi

Art. 3.

¹ Die Habilitation führt zur Erteilung der selbständigen Lehrbefähigung (venia legendi) für ein wissenschaftliches Fach.

Privatdozent

Art. 4.

¹ Der Inhaber der venia legendi erlangt den Grad eines Privatdozenten.

II. Habilitationsverfahren

1. Eröffnung des Verfahrens

Gesuch, Gebühr

Art. 5.

¹ Das Habilitationsverfahren an der HSG wird auf Gesuch hin eingeleitet.

² Das Gesuch wird beim Rektor eingereicht und bezeichnet das Fachgebiet, für das die venia legendi beantragt wird.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) fünf Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung im Sinn von Art. 8 ff. dieser Ordnung;
- b) ein Lebenslauf mit Angaben insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und die bisherigen akademischen und beruflichen Tätigkeiten;
- c) das Doktordiplom einer schweizerischen Universität oder Diplom eines gleichwertigen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sowie allfällige universitäre Auszeichnungen;
- d) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit Belegexemplaren sowie ein Nachweis über allenfalls bereits erworbene Lehrerfahrung;
- e) eine Erklärung über etwaige Habilitationsgesuche andernorts.

⁴ Bei der Einreichung ist eine Gebühr zu entrichten.

Zuweisung

Art. 6.

¹ Der Rektor prüft das Gesuch und die Beilagen und übermittelt es der zuständigen Abteilung.

² Bei abteilungsübergreifenden oder fachlich nicht eindeutig zuordenbaren Habilitationsgesuchen entscheidet der Rektor nach Rücksprache mit den Abteilungsvorstehern über die Zuweisung an eine der Abteilungen oder aber an eine fallweise zusammengesetzte, abteilungsübergreifende Habilitationskommission. Die Vorschriften dieser Ordnung gelten diesfalls

sinngemäss.

Nichteintreten

Art. 7.

¹ Der Abteilungsausschuss ist berechtigt, mit begründetem Entscheid auf ein Habilitationsverfahren nicht einzutreten.

² Eine andernorts bereits eingereichte Habilitationsschrift wird in der Regel nicht zugelassen.

2. Schriftliche Habilitationsleistung

Art der Arbeit

Art. 8.

¹ Die schriftliche Habilitationsleistung ist eine selbständige qualifizierte Arbeit von bedeutendem wissenschaftlichen Wert aus dem Fachgebiet, für das die *venia legendi* angestrebt wird.

² Als schriftliche Habilitationsleistung kann eingereicht werden:

- a) eine Habilitationsschrift (Monografie);
- b) eine Anzahl von wissenschaftlichen Arbeiten, welche insgesamt als einer Habilitationsschrift gleichwertig einzustufen sind. Die Abteilungen können Richtlinien über die Gleichwertigkeit aufstellen.

³ Die vorangegangene Veröffentlichung steht der Einreichung einer Habilitationsschrift nicht entgegen. Die Dissertation gilt nicht als schriftliche Habilitationsleistung, selbst wenn sie erweitert oder sonst neu bearbeitet wurde.

⁴ Als schriftliche Habilitationsleistung sind Texte in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache zulässig. Ausnahmsweise kann der Rektor auch Texte in einer anderen Sprache zulassen.

Begutachtung

Art. 9.

¹ Der Abteilungsausschuss bestimmt mindestens drei Gutachter, darunter wenigstens einen Angehörigen der Abteilung sowie einen ausenstehenden Experten. Bei einer schriftlichen Habilitationsleistung mit interdisziplinärer Ausrichtung können zusätzliche Gutachter aus der entsprechenden Fachrichtung bestellt werden.

² Die Gutachten sind innert sechs Monaten zu erstellen. Sie haben sich eingehend und ausführlich zur wissenschaftlichen Qualität der schriftlichen Habilitationsleistung zu äussern und die Annahme oder Ablehnung vorzuschlagen. Auch haben sie zum Gebiet der *venia legendi* Stellung zu nehmen.

Entscheid

Art. 10.

¹ Der Abteilungsausschuss beschliesst aufgrund der abgegebenen Gutachten über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Gutachten und Habilitationsakten werden dabei während mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme aufgelegt.

² Die schriftliche Habilitationsleistung wird angenommen, wenn sie eine wesentliche Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis bedeutet sowie die Befähigung des Bewerbers zur Forschungstätigkeit erkennen lässt. Es wird kein Prädikat erteilt.

³ Eine Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung beendet das Verfahren. Der Abteilungsvorstand teilt dem Bewerber den Beschluss mit. Dieser ist zu begründen.

3. Probevortrag und Kolloquium

Fortsetzung

Art. 11.

¹ Beschliesst der Abteilungsausschuss die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, so lädt der Abteilungsvorstand den Bewerber zu Probevortrag und Kolloquium ein. Er fordert den Bewerber auf, drei Themen vorzuschlagen; der Abteilungsvorstand bestimmt daraus das Vortragsthema.

² Der Abteilungsvorstand oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Abteilungsausschusses leitet Probevortrag und Kolloquium.

³ Die Mitglieder des Abteilungsausschusses sowie in der Regel der externe Gutachter nehmen an Probevortrag und Kolloquium teil.

Probevortrag

Art. 12.

¹ Aufgrund des Probevortrags soll die didaktische Befähigung des Bewerbers

geprüft werden.

² Der Probenvortrag dauert in der Regel 30 Minuten und ist universitätsöffentlich.

Kolloquium

Art. 13.

¹ Aufgrund des Kolloquiums soll die Vertrautheit des Bewerbers mit dem Fachgebiet überprüft werden, für welches dieser um die *venia legendi* nachsucht.

² Das Kolloquium findet unmittelbar nach dem Probenvortrag statt. Die Mitglieder des Senats können dem Kolloquium beiwohnen.

4. Entscheid über die Habilitation

Antrag, Beschluss

Art. 14.

¹ Der Abteilungsausschuss entscheidet über die mündliche Habilitationsleistung und die Habilitation insgesamt und stellt dem Senat Antrag. Der Antrag einer Habilitationskommission gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses erfolgt stets mit Zustimmung der Ausschüsse der beteiligten Abteilungen.

² Bei seinem Vorschlag für die Umschreibung der *venia legendi* kann der Abteilungsausschuss sich auf einen Teil des beantragten Fachgebietes beschränken.

³ Der Senat beschliesst über die Verleihung des Grades eines Privatdozenten und über die Festlegung der *venia legendi*. Lehnt er den Antrag der Abteilung ab, so orientiert der Abteilungsvorstand den Bewerber über die Gründe.

Bestätigung, Publikation, Antrittsvorlesung

Art. 15.

¹ Die Universität stellt dem Bewerber eine Bestätigung über die erteilte *venia legendi* aus.

² Eine Habilitationsschrift ist in der Regel innerhalb von zwei Jahren zu veröffentlichen; sie ist in zehn gedruckten Exemplaren dem Abteilungsvorstand abzuliefern.

³ Privatdozenten halten innert eines Jahres nach der Habilitation eine öffentliche Antrittsvorlesung.

III. Wirkungen der Habilitation

Lehrberechtigung, Pflichten in der Lehre

Art. 16.

¹ Privatdozenten haben als Inhaber der *venia legendi* das Recht, an der HSG Lehrveranstaltungen aus ihrem Fachgebiet anzubieten.

² Dabei besteht weder Anspruch auf einen Lehrauftrag noch auf Entschädigung. Privatdozenten sind als solche nicht Mitglieder des Lehrkörpers der HSG.

³ Der Privatdozent unterstützt in seinem Fachgebiet den Unterricht an der HSG. Die zuständige Abteilung berät ihn in der Lehre und koordiniert seinen Einsatz. Die Verpflichtungen von habilitierten Mitgliedern des Lehrkörpers aus ihrem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis bleiben vorbehalten.

venia legendi

a) Abänderung, Anerkennung

Art. 17.

¹ Die *venia legendi* kann auf Antrag hin abgeändert werden.

² Einem an einer anderen in- oder ausländischen Universität habilitierten Privatdozenten, der regelmässig an der HSG Lehraufträge wahrnimmt, kann auf Antrag hin bewilligt werden, seine *venia legendi* als solche an der HSG anerkennen zu lassen.

b) Entziehung, Erneuerung

Art. 18.

¹ Die *venia legendi* wird entzogen, wenn der Inhaber ohne triftigen Grund:

- a) während vier aufeinanderfolgenden Jahren an der HSG keine Lehrveranstaltungen durchgeführt hat;
- b) die Habilitationsschrift nicht innert der vorgesehenen Frist veröffentlicht;
- c) die wissenschaftliche Tätigkeit über längere Zeit vernachlässigt.

² Sie wird gleichfalls abgesprochen, wenn der Privatdozent in schwerwiegendem Masse gegen die Ordnung der Universität verstossen oder der akademischen Würde geschadet hat, beziehungsweise wenn er auf die

venia legendi verzichtet hat.

³ An anderen Hochschulen im In- oder Ausland angebotene Vorlesungen oder Übungen können als Lehrveranstaltungen im Sinn von Abs. 1 lit. a berücksichtigt werden. Der Abteilungsvorstand kann den Privatdozenten auf entsprechenden Antrag hin für einen beschränkten Zeitraum von der Pflicht zur Durchführung von Lehrveranstaltungen entbinden.

⁴ Mit der Entziehung der *venia legendi* erlischt das Recht, den Grad eines Privatdozenten der HSG zu führen.

c) Erneuerung

Art. 19.

¹ Eine verfallene *venia legendi* kann auf begründeten Antrag hin wiederhergestellt werden.

d) Verfahren, Zuständigkeit

Art. 20.

¹ Der Abteilungsausschuss entscheidet über Gesuche betreffend die Abänderung oder Anerkennung der *venia legendi*. Der Senatsausschuss beschliesst auf Antrag des Abteilungsausschusses über die Entziehung der *venia legendi* sowie über deren Wiederherstellung.

IV. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 21.

¹ Verfügungen von Universitätsorganen, die sich auf diese Habilitationsordnung stützen, können mit Rekurs bei der Rekurskommission im Sinn von Art. 42 Abs. 2 des Universitätsgesetzes³ angefochten werden.

² Gegen Entscheide der Rekurskommission kann beim Universitätsrat Rekurs erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22.

¹ Die Habilitationsordnung der Hochschule St.Gallen vom 29. Juni 1979⁴ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 23.

¹ Für Habilitationsgesuche, die vor dem 1. Oktober 1999 eingereicht worden sind, richtet sich das Verfahren nach dem bisherigen Recht.

² Die Frist von vier Jahren gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. a dieser Ordnung beginnt erstmals vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an zu laufen.

Vollzugsbeginn

Art. 24.

¹ Diese Habilitationsordnung wird nach Genehmigung der Regierung ab 1. Oktober 1999 angewendet.

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:

lic. iur. Hans Ulrich Stöckling

Der Sekretär:

Dr. Daniel Candrian

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

Die Habilitationsordnung der Universität St.Gallen vom 21. Juni 1999 wird in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988⁵ genehmigt.

St.Gallen, 7. September 1999

Der Präsident der Regierung:

Dr. Walter Kägi, Landammann

Der Staatssekretär:

Dr. Dieter J. Niedermann

1 Vom Universitätsrat erlassen am 21. Juni 1999; von der Regierung genehmigt am 7. September 1999; in Vollzug ab 1. Oktober 1999.

2 sGS 217.11.

3 sGS 217.11.

4 sGS 217.17 (nGS 25-25).

5 sGS 217.11.